

Rechtliche Zulässigkeit von Dialern im Internet

Um im Internet zu surfen, muss ein Access-Provider eine «Auffahrt zur Datenautobahn» zur Verfügung stellen. Dies geschieht durch die Einwahl über eine 0840-Nummer. Einmal auf dem Internet, bezahlt der Kunde eine bestimmte Gebühr pro Zeiteinheit.

Sarah Montani

Inhalte, Informationen, Produkte und Dienstleistungen werden auf dem Internet kostenlos oder kommerziell angeboten. Inkassoprobleme ergeben sich für Anbieter bei typischen Micro-billing-Angeboten. Wird eine Information für wenig Geld verkauft, lohnt sich für den Anbieter weder eine Zahlung über Kreditkarte noch ein Inkasso auf traditionellem Weg. Der vom Kunden geschuldete Betrag ist schlicht zu gering.

Der Einsatz von Dialern ist eine mögliche, jedoch nicht unproblematische Lösung des angesprochenen Problems. Dem Kunden wird der Zugang zum Internet über einen sogenannten Added Value Service-Provider ermöglicht. Die Einwahl erfolgt hier über eine 0900-Nummer und hat je nach angebotener Dienstleistung eine Verrechnung zu einer bestimmten höheren Gebühr pro Zeiteinheit zur Folge, wie beispielsweise CHF 250.- pro Stunde oder mehr. Die Gebühren werden Ende Monat auf der Telefonrechnung des Telekommunikations-Anbieters ersichtlich.

Dialer finden sich unter anderem auf Erotik-Sites, Chat- und Web-Cam-Programmen, High-speed-Connectoren sowie manchmal auch auf Internet-Seiten, die Klingeltöne für Handys anbieten.

Involvierte Parteien sind der Anbieter der Internet-Seite, der Konsumenten via Dialer Zugang zu seinem kostenpflichtigen Angebot gewährt, der Konsument, welcher diese Dienstleistungen beansprucht, der Internet-Zugangsanbieter (Provider) des Konsumenten, der Betreiber, welcher die Einwahl über eine 090x-Nummer kreiert sowie beispielsweise die Swisscom als Inkassostelle des Internet-Seite-Anbieters.

Um den Versuch einer rechtlichen Einordnung und Würdigung des Einsatzes von Webdialer vorzunehmen, werden drei Konstellationen unterschieden: Die aktive Installation des Dialers durch den Konsumenten mit Kenntnis der Aus-

wirkungen, die aktive Installation des Dialers ohne Kenntnis der Auswirkungen sowie die passive, getarnte Installation des Dialers.

Aktive Installation des Dialers mit Kenntnis der Auswirkungen

Solange der Konsument über den normalen Wählleitungszugang einer 0840-Nummer eine Internet-Seite besucht und dort gewöhnliche Informationen einsieht, kann davon ausgegangen werden, dass zwischen Anbieter und Konsumenten kein Vertragsverhältnis zustande kommt.

Anders verhält es sich, wenn der Anbieter kostenpflichtige Leistungen zur Verfügung stellt. Er vertreibt beispielsweise Produkte über das Internet (Waren gegen Entgelt), bietet eine passwortgeschützte Inhaltsdatenbank (Inhalte gegen Entgelt) oder eine kommerzielle Suchmaschine (Dienstleistungen gegen Entgelt) an. Nutzt der Konsument die kostenpflichtigen Dienste, so entsteht zwischen Anbieter und

Konsument ein Verhältnis mit Vertragswirkung.

Der Konsument weiss worauf er sich einlässt, wenn er den Dialer installiert und kostenpflichtige Leistungen bezieht. Das entstandene Vertragsverhältnis ist bindend und der Konsument wird verpflichtet, die hohe Telefonrechnung zu bezahlen.

Aktive Installation des Dialers ohne Kenntnis der Auswirkungen

Anders verhält es sich in der zweiten Konstellation. Der Konsument installiert aktiv einen Dialer. Er weiss, dass das angewählte Angebot kostenpflichtig ist. Es ist ihm jedoch nicht bewusst, dass zukünftige Internet-Verbindungen ebenfalls über den Dialer erfolgen werden. Er geht davon aus, dass sich der Dialer nach dem Verlassen der gewünschten Internet-Seiten automatisch ausschaltet und beim künftigen Surfen wiederum ein traditioneller Zugang über eine 0840-Nummer erfolgen wird. Die Folge ist eine unerwartet hohe Telefonrechnung von bis zu mehreren Tausend Franken.

Dieses Verhalten ist gegenüber dem Konsumenten rechtlich bedenklich. Es gilt zu

Weiterführende Links zum Thema

www.jusletter.ch

www.dialerschutz.de

www.dialerundrecht.de



prüfen, ob ein solches Verhalten gegen das Bundesgesetz, den unlauteren Wettbewerb (UWG) und das Strafrechtsgesetz (StGB) verstösst.

Lauterkeitsrechtlich ist eine Irreführung des Konsumenten im Sinne von Art. 3 lit. b UWG anzunehmen. Der Anbieter macht gegenüber dem Konsumenten keine Angaben darüber, dass der Dialer nach dem Verlassen der gewünschten Internet-Seiten weiter aktiv bleibt. Es genügt auch nicht, wenn der Anbieter anzeigt, dass der Dialer eine «Neukonfiguration der DFÜ-Verbindung» vornimmt. Auch wenn dies im Fachjargon eine den Tatsachen entsprechende Erklärung darstellt, muss davon ausgegangen werden, dass die Mehrheit der Konsumenten nicht weiss, was eine DFÜ-Verbindung bzw. eine

Neukonfiguration dieser Verbindung ist und welche Auswirkungen eine Änderung hat.

Wer gegen das Bundesgesetz und den unlauteren Wettbewerb verstösst, kann einerseits zivilrechtlich – insbesondere mittels Schadensersatzklage, Unterlassungsklage etc. – andererseits strafrechtlich belangt werden. Vorsätzlich unlauteres Handeln nach Art. 3 lit. b UWG wird auf Antrag mit Gefängnis oder Busse bis zu CHF 100 000.– bestraft.

Zudem macht sich der Anbieter solcher Dialer wegen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage gemäss Art. 147 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs strafbar. Ein Verstoß gegen Art. 147 StGB kann eine Strafe von bis zu fünf Jahren Zuchthaus oder Gefängnis zur Folge haben. Handelt der Täter gewerbmässig, so wird er mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Passive Installation des Dialers

Der Konsument installiert unbewusst einen «getarnten» Dialer. Er geht nicht davon aus, dass eine kostenpflichtige Verbindung hergestellt wird.

Folgende Szenarien sind möglich: Der Dialer ist als Highspeed-Connector getarnt. Dem Konsumenten wird ein «rasant schnelles» Surfen auf dem Internet versprochen, wenn er ein zusätzliches Programm (eben einen getarnten



Dialer) auf seinem Rechner installiert. Ein weiteres Beispiel ist das «teure Online-Date»: Ein für eine neue Bekanntschaft offener Surfer wird von der «Begehrten» aufgefordert, eine Software zu installieren, die zur Aufschaltung eines Webcam- oder Chat-Programms erforderlich sei. Der Dialer versteckt sich hier in der vermeintlichen Webcam- oder Chat-Software und stellt nach der Installation die neue Wählleitungsverbindung zur 0900-Nummer her. Vorstellbar ist auch der Download eines Dialer beim blossen Anklicken eines Internet-Angebots. Der Dialer ist hier möglicherweise als EXE-Datei getarnt. Auch Adult-Checks, bei denen der Konsument aktiv in ein Prozedere involviert wird und Altersangaben bestätigen muss, um sich einen Zugang zur Erwachsenenunterhaltung zu verschaffen, kann bei gewissen Anbietern ebenfalls die Installation und Aktivierung eines Dialers zur Folge haben.

Der Anbieter solcher Dialer macht sich ebenfalls wegen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage gemäss Art. 147 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs strafbar.

Was kann der Konsument nun unternehmen, wenn er aufgrund der ungewollten Aktivität des Dialers (2. und 3. Konstellation) überrassene Telefonrechnungen erhält?

Naheliegender, aber wenig realistisch ist ein Vorgehen gegen den Betreiber der Internet-Seite, der einen Dialer verwendet. Einmal herausgefunden, um wen es sich handelt – was oft schon

schwer genug ist – muss man feststellen, dass dessen Firmensitz beispielsweise in der Karibik liegt. Eine lauterkeitsrechtliche Klage anzustreben ist hier zwar nicht unmöglich, aber trotzdem wenig erfolgversprechend. Das ist strafrechtlich nicht viel anders, müsste doch ein Rechtshilfegesuch der Schweiz an den anderen Staat gestellt werden.

Daher gilt es, gegen eine andere involvierte – und vor allem greifbare – Partei vorzugehen. Unter Umständen besteht dann auch die Möglichkeit, strafrechtlich gegen Betreiber von 090x-Nummern vorzugehen. Sofern diese vom strafbaren Fehlverhalten des Website-Betreibers Kenntnis haben und den Dienst trotzdem nicht abschalten oder unterdrücken, machen sie

sich wegen Gehilfenschaft zur Haupttat nach Art. 147 StGB strafbar.

Das Vorgehen gegen die Betreiber der 090x-Nummern wird durch die Revision der Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV), die am 1. April 2002 in Kraft getreten ist, erleichtert. Der Bund gibt demnach den Konsumenten unter gewissen Umständen die Identität der Betreiber von 090x-Nummern bekannt.

Als technische Empfehlung kann dem Konsumenten geraten werden, den Swisscom-Zusatzdienst «Sperrungen abgehender Verbindungen» zu aktivieren, womit die Möglichkeit besteht, sämtliche Verbindungen auf 0906-Nummern zu sperren. Dieser Dienst kann über das Call-Center 0800 800 800 bestellt werden und ist kostenlos. Verbindungen zu den restlichen 090x-Nummern sind zu einem kleinen Betrag kostenpflichtig. Zudem gibt es auf dem Markt Software, die dem Surfer anzeigt, wenn auf seinem Computer Webdialer installiert werden.

In rechtlicher Hinsicht sei nochmals auf die insgesamt schwache Position der Konsumenten hingewiesen. Die Inkassostelle wird bei Nichtbezahlung der Rechnung den Netzanschluss sperren. Geduld und eine gewisse Beharrlichkeit gegenüber der Inkassostelle sowie der rechtzeitige Beizug eines juristischen Beraters kann für den Konsumenten sicher von Vorteil sein. □